

§ 7 EG Hamburgisches Enteignungsgesetz

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Enteignungsgesetz

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: EG,HH

Gliederungs-Nr.: 214-1

Normtyp: Gesetz

§ 7 EG – Enteignungsverfahren

- (1) Das Enteignungsverfahren wird von der Enteignungsbehörde auf Antrag durchgeführt.
- (2) Der Enteignungsplan (§ 6 Absatz 1) ist dem Enteignungsverfahren als bindend zu Grunde zu legen.
- (3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde ehrenamtliche Beisitzer mitzuwirken haben.
- (4) Die §§ 106 bis 122 , 194 , 200 und 201 , 208 bis 212 BauGB sowie die auf Grund des § 199 BauGB erlassenen Rechtsverordnungen sind sinngemäß anzuwenden. § 209 BauGB gilt sinngemäß auch für die Vorbereitung der Planung nach § 6 .